



Arbeitskreis Waffenrecht

Meldung ausgeschiedener Mitglieder an die Waffenbehörde

Nach § 15 Absatz 5 des Waffengesetzes sind schießsportliche Vereine verpflichtet, *der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.*

Diese Bestimmung führt – wie die Praxis zeigt – nicht nur zu kontroversen Ansichten bei den Verantwortlichen der Vereine, sondern auch bei den Waffenbehörden. Bei letzteren insbesondere wegen der Ausführungen des Innenministeriums Baden-Württemberg in seinen *Hinweisen zum Vollzug des Waffenrechts* vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-.

Nr. 15.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012, an welche die Hinweise des Innenministeriums anknüpfen, und die sich mit der Meldung ausgeschiedener Mitglieder an die Waffenbehörde befasst, lautet wie folgt:

- 15.5** § 15 Absatz 5 [WaffG] nimmt den schießsportlichen Verein in die Pflicht, ausgeschiedene Mitglieder zu melden. Zuständige Behörde im Sinne des § 15 Absatz 5 ist die Waffenbehörde, in deren Bezirk der Inhaber der WBK seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kommt der Verein der Verpflichtung nicht nach, so meldet dies die Waffenbehörde auf dem Dienstweg dem BVA und setzt die Anerkennung von weiteren Bescheinigungen des Verbandes, dem dieser Verein angehört, für Schützen dieses Vereins aus, bis das BVA eine Entscheidung darüber getroffen hat, wie weiter zu verfahren ist. Die Meldepflicht ist auch bei der Auflösung eines schießsportlichen Vereins zu beachten.

Das Gesetz und die WaffVwV beziehen sich also eindeutig auf Mitglieder, deren Mitgliedschaft tatsächlich beendet ist. Dagegen führt das Innenministerium in seinen „Hinweisen“ Folgendes aus:

Zu 15.5 Ausscheiden aus schießsportlichen Vereinen

Um die ausgetretenen Personen der örtlich zuständigen Waffenbehörde zuordnen zu können, sollten die schießsportlichen Vereine gebeten werden, der Waffenbehörde mit den Austrittsmeldungen insbesondere folgende Angaben der ausgetretenen Personen zur Verfügung zu stellen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift. Werden von einem Verein ausgetretene Personen benannt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der angesprochenen Waffenbehörde wohnen, ist durch Abfrage im Nationalen Waffenregister zu prüfen, ob diese Person Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist. Ist die betroffene Person Inhaber einer Waffenbesitzkarte, so ist die zuständige Waffenbehörde zu unterrichten. Im Übrigen sind die schießsportlichen Vereine in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass die Meldung über das Ausscheiden einer Person, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, in jedem Einzelfall unverzüglich erfolgen muss. Dies gilt auch dann, wenn der Vereinsaustritt nach der Satzung des Vereins erst später (in der Regel zum Jahresende) wirksam wird. Sammelmeldungen (zum Beispiel am Ende eines Kalenderjahres) genügen der gesetzlichen Verpflichtung nicht. Vereine, die innerhalb eines Jahres der Waffenbehörde keinen Vereinsaustritt gemeldet haben, sollten an die Anzeigepflicht erinnert werden.

Dieser Auffassung des Innenministeriums muss entschieden widersprochen werden. Die Formulierungen im Gesetz und in der WaffVwV sind eindeutig und beziehen sich zweifelsfrei auf „ausgeschiedene“ Mitglieder eines Vereins. Aus einem Verein ausgeschieden ist ein Mitglied aber erst dann, wenn die Mitgliedschaft beendet ist, und das regelt die Satzung eines jeden Vereins individuell. Die Regel wird wohl das Ausscheiden zum Jahresende, also mit Ablauf des 31. Dezember, sein. Denkbar sind aber auch Halbjahres-, Vierteljahres- oder Monatstermine. Bis zum Ablauf des jeweiligen Zeitraums gehört ein Mitglied auch nach seiner Kündigung weiterhin mit allen



Arbeitskreis Waffenrecht

Rechten und Pflichten dem Verein an, ist also keineswegs „ausgeschieden“ im Sinne des Gesetzes. Eine vorherige Meldung kommt auch schon deshalb nicht in Betracht, weil das betroffene Mitglied jederzeit seine Kündigung nochmals überdenken und diese ggfs. auch zurücknehmen kann.

Beispiel: Ein Verein hat in seiner Satzung geregelt, dass der Austritt aus dem Verein zum Jahresende (31. Dezember) möglich ist. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten; d.h., die Kündigung muss bis spätestens 30. September beim Verein eingegangen sein. Das Mitglied kündigt bereits im Juni. Dann dauert die Mitgliedschaft bis 31. Dezember fort und endet erst mit Ablauf dieses Tages. Am 1. Januar des Folgejahres ist dann das Mitglied tatsächlich aus dem Verein ausgeschieden und es genügt, wenn die Meldung an die Waffenbehörde zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

Weder das WaffG noch die WaffVwV sprechen an irgendeiner Stelle davon, dass der Zeitpunkt der Austrittserklärung maßgebend für die Meldung an die Waffenbehörde ist. Die vom Innenministerium verfolgte Strategie hat also keinerlei Rechtsgrundlage. Mit einem einfachen Ministeriumserlass können gesetzliche Regelungen nicht einfach modifiziert oder gar außer Kraft gesetzt werden. Entsprechenden Forderungen von Waffenbehörden sollte deshalb widersprochen werden.

Der DSB-Vizepräsident Recht, Jürgen Kohlheim, hat auf Anfrage am 21. Juni 2016 nochmals bestätigt, dass die Rechtsauffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg auch von Seiten des Deutschen Schützenbundes (DSB) in keiner Weise geteilt wird.

Eine sofortige Meldung an die Waffenbehörde kommt nur dann in Betracht, wenn es sich um einen Todesfall handelt oder wenn ein Mitglied mit sofortiger Wirkung kündigt. Letzteres ist in wenigen Ausnahmefällen auch dann möglich, wenn die Satzung nur eine fristgebundene Kündigungsmöglichkeit vorsieht. Eine solche Ausnahme wäre z.B. dann gegeben, wenn das Mitglied an einen weit entfernten Wohnort umzieht und dann die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Außerdem ist zu beachten, dass sich die Meldepflicht nur auf solche Mitglieder erstreckt, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind. Das Argument, der Verein könne ja nicht wissen, welches seiner Mitglieder, ein solches Dokument besitzt, geht hier fehl. Denn zum einen ist aus den schießsportlichen Aktivitäten der einzelnen Mitglieder durchaus bekannt, wer mit erlaubnispflichtigen Waffen schießt und zum anderen ist es sicherlich kein Problem, bei dem Mitglied selbst oder bei einem Todesfall bei den Angehörigen entsprechende Auskünfte einzuholen.

Aus Datenschutzgründen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Waffenbehörde nur solche Informationen zugeleitet werden, für die ein gesetzlicher Anspruch gegeben ist.

Dem Arbeitskreis Waffenrecht gehören Mitglieder des BSV an, die den Vereinen und deren Mitgliedern zur Beantwortung von Fach- und Sachfragen im Rahmen des Waffen- und Sprengstoffrechts zur Verfügung stehen. Die von ihnen gegebenen Hinweise und Auskünfte stellen keine Rechtsberatung dar. Sie sind unverbindlich und ohne Gewähr.